

ist es richtig, den Bischöfen der Reformkonzilien von 813 eine auffallende Zurückhaltung zu unterstellen, weil sich ihr „Tadel der bestehenden Verhältnisse ... in so milde Formen (kleidete), und die Vorschläge, die lediglich auf Ergänzung des bisherigen Rechts gerichtet waren, ... sich in so bescheidenen Grenzen (hielten), daß selbst ein Karl sie ausnahmslos sofort zum Gesetz erhob“⁹⁸. Als ob die Bischöfe des Jahres 813 die Mißstände mit dem Sensorium eines Agobard gesehen, aber sie nicht entsprechend auszusprechen gewagt hätten, und als ob ein Bewußtsein wie das Agobards ab 814 gewissermaßen schlagartig das des Episkopats gewesen wäre! Sieht man näher zu, so zeigt sich, daß im Grunde alle Problemfelder zur Zeit Karls schon virulent waren, und daß seiner Gesetzgebung derselbe Kompromißcharakter anhaftet, den man bei den Bestimmungen Ludwigs feststellen kann. Denn „Regelung, nicht Beseitigung des Eigenkirchenwesens“ blieb das Ziel, „auf das die fränkische Gesetzgebung hinsteuerte“⁹⁹. Nichts anderes als einen Kompromiß zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Eigenkirchenherrn und dem Bedürfnis nach einer funktionierenden Seelsorge stellt es nämlich dar, wenn die Frankfurter Synode von 794 zwar den Verkauf oder die *Traditio* einer Kirche erlaubte, aber gleichzeitig verfügte, daß die Funktionen des Gottesdienstes gewährleistet bleiben mußten¹⁰⁰. Weiter hatte Karl Maßnahmen zur Sicherung des Kirchengutes getroffen, die Dotierungspflicht und die Mitwirkung des Bischofs bei der Einrichtung einer Eigenkirche und ein allgemeines Aufsichtsrecht der Bischöfe festgeschrieben. Willkür des Kirchherrn bei der Entlassung seines Priesters sollte verboten sein, verschiedene Funktionen der Priester im Dienste des Herrn waren ebenso untersagt wie Geldzahlungen für die Übertragung einer Kirche, die Mitwirkung des Bischofs bei der Bestellung und Entlassung des Geistlichen wurde mehrfach vorgeschrieben¹⁰¹.

⁹⁸) Ebd. S. 236.

⁹⁹) Ebd. S. 222 zur Behandlung der Eigenkirchenproblematik durch Karl und Pippin. Aber das gleiche gilt natürlich auch für Ludwig.

¹⁰⁰) MGH Capit. 1 Nr. 28 c. 54 S. 78, 10 f.: *De ecclesiis quae ab ingenuis hominibus construuntur: licet eas tradere, vendere, tantummodo ut ecclesia non destruat, sed serviuntur cotidie honores*. Dazu Hartmann, Der rechtliche Zustand S. 405.

¹⁰¹) Beispiele: Maßnahmen zur Sicherung des Eigenkirchengutes: Cap. miss. gen. 802 c. 15 (MGH Capit. 1 Nr. 33 S. 94, 9 ff.); Mitwirkung des Bischofs bei der Einrichtung einer Kirche und allgemeines Aufsichtsrecht: Cap. eccl. ad Salz data c. 3 (Capit. 1 Nr. 42 S. 119, 24–27); Mitwirkung des Bischofs bei Entlassung und Anstellung des Priesters: Cap. e can. exc. 813, c. 2 (Nr. 78 S. 173, 31 f.), Cap. eccl. c. 2 (Nr. 81 S. 178, 18 f.); Verbot der Willkür bei der Entlassung: Cap. miss. Nr. 83 c. 7 (S. 182, 9 f.); Verbot von Geldzahlungen Cap. eccl. c. 1 (S. 178, 17), Verbot bestimmter Ämter Cap. eccl. c. 13 (S. 179, 4). – Vgl. im übrigen die knappe Zusammenfassung bei Heinrich Brunner – Claudius